

Vfg.

Betr.: Entgeltordnung für den Hafенbetrieb Pellworm
hier: Entscheidung

Bezug: meine Verfügung vom 25. Oktober 2019

Anlage: Entgeltordnung


1. Entscheidung

Aufgrund der mir vom Landrat des Kreises Nordfriesland mit Verfügung vom 9. Juli 2019 zugewiesenen Bevollmächtigung beschließe ich anstelle der Gemeindevertretung die anliegende Entgeltordnung für den Hafенbetrieb Pellworm.

2. Herrn Bürgermeister Dr. Nieszery m.d.B.u.K., Ausfertigung und Veröffentlichung sowie Unterrichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung

3. Kommunalaufsicht m.d.B.u.K.

4. zdA


(Pohlmann)

Entgeltordnung für den Hafenbetrieb Pellworm

Durch Beschluss der Gemeindevertretung Pellworm vom _____ wird gemäß § 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 Seite 57) in der z. Zt. gültigen Fassung die folgende Entgeltordnung für den Hafenbetrieb Pellworm erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Für die Benutzung der Häfen des Hafenbetriebes Pellworm werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des Hafens Tammensiel, des Niedrigwasseranlegers und des Anlegers Hooger Fähre.

§ 2 - Zusammensetzung der Entgelte

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelten setzen sich zusammen aus

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| a) Anlegeentgelt § 7 | b) Schiffslicheentgelt § 8 |
| c) Kaientgelt § 9 | d) Lagerentgelt § 10 |

§ 3 - Entgelterhebung

- 1) Die Entgelte werden durch den Hafenbetrieb Pellworm erhoben. Der Hafenbetrieb kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- 2) Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Beginn der Benutzung der Anlagen und bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich. Alle Entgelte sind, sofern in dieser Entgeltordnung nicht anders bestimmt, sofort fällig.
- 3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die zu erhebenden Kaientgelte sind die Reedereien und die Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für § 7 Abs. 3. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- 5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 – Meldepflichten beim Hafenmeister

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter.

- 1) Die Meldepflichtigen müssen ihre Fahrzeuge oder Geräte nach dem Einlaufen und rechtzeitig vor dem Auslaufen beim Hafenmeister an- bzw. abmelden und die für die Bemessung von Entgelten notwendigen Angaben machen.
- 2) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 2 KAG dar.

§ 5 - Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- 1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- 2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- 3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 4) Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
- 5) Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige dem Hafenbetrieb Pellworm auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.

- 6) Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

§ 6 - Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- 1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- 2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
- 4) Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

§ 7 - Anlegeentgelt

- 1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 - a) für Frachtschiffe 0,15 EURO je BRZ
 - b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschl. solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung als Tagessatz 0,06 EURO je BRZ
- 2) Für Fischereifahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Länge	Tagessatz je angefangene 24 Stunden	Jahrespauschale
bis 10 m	5,00 EURO	250,00 EURO
von über 10 m bis 15 m	7,50 EURO	375,00 EURO
von über 15 m bis 20 m	12,50 EURO	625,00 EURO
von über 20 m	20,00 EURO	1.000,00 EURO

- 3) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge beträgt das Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten als Tagessatz je angefangene 24 Stunden je angefangenen laufenden Meter 1,00 EURO. Die Jahrespauschale beträgt jährlich 50,00 Euro je angefangenen laufenden Meter.
- 4) Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 2) und Sportfahrzeuge sowie sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 3) werden auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Pauschalierung ist innerhalb des Januars eines Jahres zu stellen.

§ 8 - Schiffsliegengelt

- 1) Das Schiffsliegengelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, mit Beginn des 3. Tages zu entrichten. Das Entgelt beträgt mit Beginn des 3. Liegetages 0,10 € je BRZ.
- 2) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrterlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,50 EURO je BRZ
- 3) Fahrzeuge, für die eine Jahrespauschale gem. § 7 Abs. 2 und 3 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung des Schiffsliegengelt befreit.

§ 9 - Kaientgelt

- 1) Das Kaientgelt wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.
- 2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für

		Entgelt			
		ab 01.01.20	ab 01.01.22		
1. Personen					
	Personen ab dem 15. Lebensjahr	je Person	0,40 Euro	0,40 Euro	
	Personen vom 7. bis 14. Lebensjahr	je Person	0,10 Euro	0,10 Euro	
	Personen ab dem 15. Lebensjahr mit 1. Wohnsitz auf der Insel Pellworm	je Person	0,30 Euro	0,30 Euro	
2. Güter					
	in der Frachtschiffahrt	je angefangene 1000 kg	0,50 Euro	0,50 Euro	
3. Fahrzeuge					
a)	Personenfahrzeuge, Anhänger und Wohnmobile	je angefangene Fahrzeuglänge	Dezimeter	0,06 Euro	0,10 Euro
	Fahrzeuge mit Kennzeichen „E“			0,06 Euro	0,00 Euro
b)	Personenfahrzeuge, Anhänger und Wohnmobile von Personen mit 1. Wohnsitz auf der Insel Pellworm	je angefangene Fahrzeuglänge	Dezimeter	0,03 Euro	0,05 Euro
	Fahrzeuge mit Kennzeichen „E“			0,03 Euro	0,00 Euro
c)	LKW, LKW-Anhänger, Omnibusse, Trecker, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen	je angefangenen Gesamtlänge	Meter	0,40 Euro	0,75 Euro
d)	Krafträder je			1,00 Euro	1,00 Euro
e)	Fahrräder je			0,00 Euro	0,00 Euro
f)	Speisefisch, Muscheln, Krabben	je angefangene 50 kg		0,15 Euro	0,15 Euro

§ 10 - Lagerentgelt

- 1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.
- 2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer entgeltfreien Lagerfrist von 2 Tagen für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche 0,10 EURO
- 3) Widerrechtlich abgestellte Wagen, Kraftfahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt und entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden ein Standentgelt von 5,00 EURO pro qm erhoben werden.

§ 11 - Sonderregelungen

Der Hafenbetrieb Pellworm ist berechtigt in besonderen Fällen weitere vertragliche Regelungen mit Hafennutzern zu treffen.

§ 12 - Datenverarbeitung

Der Hafenbetrieb Pellworm sowie in seinem Auftrag tätige Dritte sind befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten sowie den Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und im Rahmen gesetzlicher Auflagen an im Folgenden benannte Dritte weiterzuleiten.

Folgende Daten werden erhoben und gespeichert:

- Name und Anschriften von Reedern, Schiffs- und Geräteeignern, sowie Schiffs- und Geräteführern
- Schiffsname
- Schiffsnummer
- Funkrufzeichen
- Schiffsart
- Flagge
- Tragfähigkeit
- BRZ
- Güterart
- Nummer des Einladehafens
- Ladungsart und Anzahl der Ladeeinheiten
- Menge in Tonnen
- Passagierinformationen (Erwachsener/Kind)
- Liegezeiten (Schiffseingang und -ausgang) und Ladezeiten
- Anzahl der Fahrten pro Monat (bei Mehrfachfahrten)
- Fahrzeugabmessungen
- Höhe der Entgelte
- Fälligkeiten
- Informationen zur Zahlung
- Bankverbindung bei Lastschriften

Weitergeleitet werden folgende Daten:

- An den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH), Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum (aufgrund eines Erlasses des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein über die Lieferung von statistischen Daten)
 - Liegezeiten (Schiffseingang und -ausgang)
 - Passagierinformationen (Erwachsener/Kind)
 - Ladungsart (kategorisiert, in BRZ)
- An das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord), Steckelhorn 12, 20457 Hamburg, Rechtsgrundlage dafür ist das Verkehrsstatistikgesetz in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz
 - Schiffsname
 - Schiffsnummer
 - Funkrufzeichen
 - Schiffsart
 - Flagge
 - Tragfähigkeit
 - BRZ
 - Güterart
 - Nummer des Einladehafens
 - Ladungsart und Anzahl der Ladeeinheiten
 - Menge in Tonnen
 - Liegezeiten (Schiffseingang und -ausgang) und Ladezeiten
 - Anzahl der Fahrten pro Monat (bei Mehrfachfahrten)

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinde Pellworm
Hafenbetrieb